

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Pf.

Vom 9. November 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank gibt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) neben den bereits umlaufenden Münzen ab 1. Dezember 1963 neue Münzen im Nennwert von 10 Pf in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „10“, darüber ein stilisiertes Eichenblatt und über diesem ein Buchstabe als Zeichen der Prägestätte. Unterhalb der Wertzahl die Bezeichnung „PFENNIG“ und darunter das Prägejahr.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik.

c) Rand

Glatt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung, haben einen Durchmesser von 21 mm und wiegen 1,5 g. Die neuen Münzen unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von den im Umlauf befindlichen 10-Pf-Münzen.

§ 2

Die bisher auf Grund der Anordnung vom 29. März 1949 über die Einführung neuer Scheidemünzen im Werte von 5 Pf und 10 Pf (ZVOB. I S. 189) und der Anordnung vom 24. März 1952 über die Ausgabe von Scheidemünzen durch die Deutsche Notenbank (GBl. S. 240) ausgegebenen Münzen zu 10 Pf bleiben neben den neuen Münzen weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1963

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank
W e t z e l**

Anordnung Nr. 8* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 29. Oktober 1963

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

I.

Aus dem Bereich Staatseinnahmen

Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 2. September 1949 zur Steuerreformverordnung öffent-

liche Aufforderung zur Meldung von Steuerrückständen und Steuerguthäben der volkseigenen Betriebe) (ZVOB. I S. 712).

II.

Aus dem Bereich Steuern

1. Achte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1949 zur Steuerreformverordnung (Einkommensteuer der Land- und Forstwirte) (ZVOB. I S. 494),
2. Neunte Durchführungsbestimmung vom 2. September 1949 zur Steuerreformverordnung (Steuerabzug von Einkünften und Umsätzen aus freien Spitzer im Bereich der Land- und Forstwirtschaft) (ZVOB. I S. 717),
2. Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung; (GBl. S. 388),
4. Änderung der Gebührenordnung vom 6. Juli 1952 für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 863).

III.

Aus dem Bereich der Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft

1. Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einreichung und Auswertung von Abschlüssen — (ZVOB. I S. 65),
2. Anweisung vom 23. Mai 1953 über die Nettogewinnabführung der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 275),
3. Vorschriften vom 19. März 1954 über die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie (ZBl. S. 94),
1. Bekanntmachung vom 24. April 1954 der Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 des zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs und der Deutschen Post (ZBl. S. 170),
- Anweisung vom 15. November 1954 zum Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie — (ZBl. S. 563),
2. Anordnung vom 30. November 1954 über die Berechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für Zuführungen zum Direktorfonds und Betriebsfonds im Planjahr 1954 — Volkseigene Industrie — (ZBl. S. 582),
- Anweisung vom 6. Dezember 1954 über die Aufstellung des Kontrollberichtes Industrie (Z) per 31. Dezember 1954 (ZBl. S. 599),
1. Anweisung vom 10. März 1955 zum Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe - Industrie - (GBl. II S. 111),
2. Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 164),
1. Anordnung vom 25. August 1955 über die Aufstellung von Analysen zu den Kontrollberichten der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ohne Handel und Landwirtschaft) (GBl. II S. 315),
11. Anordnung vom 26. Januar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. I S. 207).

* Anordnung Nr. 7 (GBl. II Nr. 17 S. 124)